



EUROPEAN STANDARD PARKING AWARD

Europäische Auszeichnung für die Erfüllung von Qualitätskriterien bei Parkbauten

Der European Standard Parking Award ESPA wurde von der European Parking Association eingerichtet, um die Servicequalität der Parkraumbetreiber für ihre Kunden zu verbessern. Es muss klar werden, dass Parkbauten, die dem Standard entsprechen, Besucher einladen, ihr Fahrzeug in einer vertrauenswürdigen Umgebung abzustellen. Der European Standard Parking Award wird an öffentliche Parkbauten vergeben, die baulich und betrieblich eine Anzahl qualitativ hochwertiger Anforderungen erfüllen und ihren Kunden sichere und komfortable Parkdienstleistungen anbieten.

Parkbauten, die zwar baulich zugelassen und den Vorschriften und Verordnungen, aber nicht den Anforderungen des Standards entsprechen, erhalten nicht die Plakette, die als Auszeichnung die Einhaltung der Standardanforderungen zeigt.

Die beigefügte Prüfliste wurde erstellt, um zu bewerten, ob ein Parkbau den Standards der EPA entspricht. Zur Qualifizierung für einen ESPA muss ein Parkbau zunächst den Mindestanforderungen entsprechen, die in der Kategorie 1 aufgelistet sind. Zusätzlich zu den Mindestanforderungen muss ein Minimum von 160 Punkten der Gesamtliste erreicht werden, wobei es definierte Mindestpunktzahlen in den jeweiligen Kategorien 2 bis 11 gibt. Ein Parkbau, der zwar insgesamt die Gesamtpunktzahl, aber nicht die vorgeschriebene Mindestpunktzahl in jeder einzelnen Kategorie erreicht, kann sich nicht für den ESPA qualifizieren.

Für eine möglichst objektive und ausgewogene Bewertung wurden die Kriterien aufgeteilt. Die Summe von Mindestpunktzahlen für die Kategorien 2 bis 11 beträgt 120 von 300 möglichen Punkten. Dies erlaubt einen großen Spielraum, falls ein Parkbau nur die Mindestanforderungen in bestimmten Bereichen erfüllt. Extra Bonus- oder Maluspunkte können entscheidenden Einfluss auf die erforderlichen 160 Punkte der Gesamtwertung haben.

Die European Parking Association hat die Bewertung und Verleihung des European Standard Parking Awards an die nationalen Mitgliedsverbände delegiert. Ein nationaler Verband hat das

European Standard Parking Award
Kommentierung zur Prüfliste

Recht, die Anzahl der für den Standard erforderlichen Punkte zu erhöhen. Eine Verringerung der Punktzahl - entweder der Gesamtpunktzahl von 160 oder eine geringere Schwelle in den Einzelkategorien - ist jedoch nicht gestattet.

Der Award wird auf unbestimmte Dauer verliehen, solange das Objekt den definierten Standards entspricht. Es liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen nationalen Verbandes, nach welchem Zeitraum eine erneute Überprüfung anberaumt werden soll, um festzustellen, ob der Parkbau weiterhin den Anforderungen entspricht. Die EPA behält sich das Recht vor, den Award durch die nationale Organisation zurückzuziehen, wenn der Parkbau nicht mehr den notwendigen Anforderungen entspricht, die ihn berechtigen, den European Standard Parking Award zu tragen.

Erklärung der Prüfliste

Da die Prüfliste so kompakt wie möglich zusammengestellt wurde, sind einige Erklärungen nötig, um Unklarheiten bei den Bewerbern und Preisrichtern zu vermeiden. Im Folgenden wird auf die Kategorien und Abschnitte der Prüfliste verwiesen.

1.0) Verbindliche Mindestanforderungen

1.1) Parkbauten müssen für den öffentlichen Gebrauch vorgesehen sein. Solche, die nur privaten Nutzern oder einem bestimmten Kreis zugänglich sind, zum Beispiel Anwohnergaragen, können sich nicht qualifizieren.

1.3) Öffentliche Parkbauten mit nur einer kombinierten Zufahrtsspur für Ein- und Ausfahrt sind nicht für den Wettbewerb zugelassen.

1.5) 70 % der Parkstände müssen wenigstens 2,30 Meter breit sein. Die Erhöhung im Gegensatz zur bisherigen Prüfliste trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl die Fahrzeugbreite während der letzten 10 – 15 Jahre zunahm als auch der Tatsache, dass Fahrzeugtüren heutzutage aufgrund der eingebauten Seitenaufprallschutzsysteme weiter geöffnet werden müssen. Um zu verhindern, dass viele ältere Parkbauten von vorneherein disqualifiziert werden und um gleichfalls die Renovierung älterer Parkbauten zu ermutigen wurde eine Ausnahmeregelung für renovierte Parkbauten, die älter als 10 Jahre sind, getroffen: in diesem Fall sind Parkstandbreiten von 2,25 m bis 2,30 m erlaubt. Diese werden mit 5 Minuspunkten bewertet. Diese Minuspunkte können anderweitig kompensiert werden (z.B. mit besserer Beleuchtung oder besserer Markierung.)

1.6) Die Breite der Zufahrtsrampen kann problemlos ermittelt werden, der Radius hingegen kann oft nicht direkt gemessen werden. Dieser kann durch die Verwendung einer Kreissehne ersatzweise ermittelt werden.

1.7) Für einen Minimalradius der Rampe von 8 Metern hat eine Sehne mit einer Länge von 4 Metern einen Maximalabstand zum Kreisbogen von 25 Zentimetern. Beträgt er mehr als 25 Zentimeter, ist der Radius geringer und der Parkbau nicht mehr weiter für den Wettbewerb

qualifiziert. Beträgt er weniger als 25 Zentimeter, ist der Radius größer als 8 Meter und der Parkbau für den Wettbewerb weiter zugelassen.

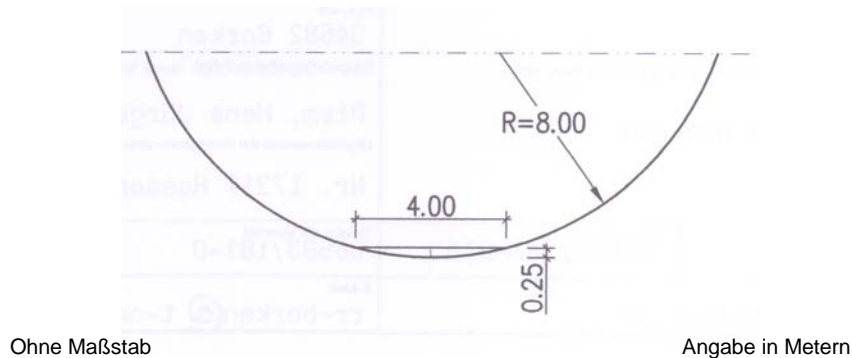


Abbildung 1
Kreissehne

1.8) Es ist davon auszugehen, dass der Parkbau den jeweils national geltenden Feuerschutzrichtlinien und anderen Bau- und Betriebsvorschriften entspricht, andernfalls könnte er keine Betriebserlaubnis haben.

2.0) Beleuchtung

In mehrstöckigen Parkhäusern mit offenen Fassaden muss sichergestellt sein, dass die Beleuchtungsstärke ohne den Einfluss von Tageslicht gemessen wird. Wenn das Parkhaus mit einer tageslichtabhängigen Beleuchtungssteuerung (Kompensationssteuerung) ausgestattet ist, sollte dies mit Bonuspunkten honoriert werden (siehe Kategorie Bonus-/Maluspunkte).

Bei allen Parkbauten wird das Erleben von Beleuchtung zum Teil von der Stärke einer Lichtquelle, aber auch von deren gleichmäßiger Verteilung empfunden. Die gemessenen Beleuchtungsstärken stehen in engem Zusammenhang im Verhältnis von Messpunkt und Lichtquelle.

Die Messung der Beleuchtungsstärken auf den Parkständen sollten ohne dort geparkte Fahrzeuge durchgeführt werden. Die folgende Messmethode sollte befolgt werden, um verlässliche Werte bei der Beleuchtungsstärke zu erhalten:

Anlage eines Rasters. Mittels eines Rasters mit 6 Punkten für Ausgänge/Ausfahrten, Eingänge/Einfahrten, Treppenhäuser/Aufzüge und Kassenautomaten/Bezahlbereiche.

Das Raster besteht aus einem rechtwinkligen Netz aus 6 Messpunkten, die jeweils 1 Meter voneinander entfernt sind. Ein Beispiel für den Bereich vor einem Kassenautomaten; die roten Punkte sind die Messpunkte:

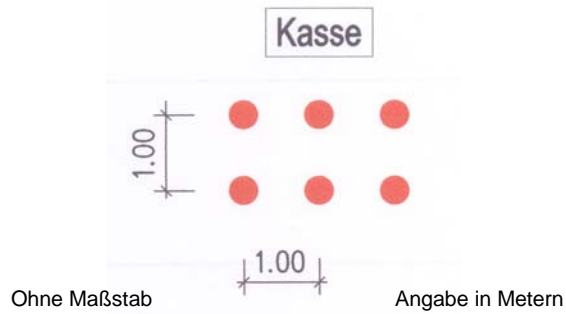


Abbildung 2
Anordnung von Messpunkten in besonderen Bereichen, hier vor einem Kassenautomaten

Mittels eines Rasters mit 15 Messpunkten auf den Parkebenen.
Auf der Parkebene (Parkstände und Fahrgassen), ausgehend von einer Ecke des Parkbaus am weitesten von der Zufahrt entfernt, liegen die Messpunkte in einem Abstand von jeweils 2,5 Metern in einem rechtwinkligen Netz. Das Netz sollte in einem für den Parkbau repräsentativen Bereich positioniert werden.

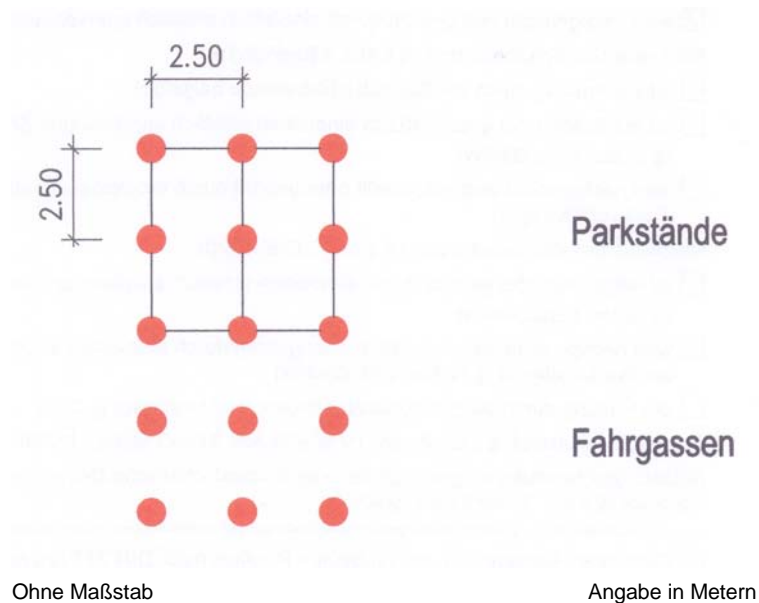


Abbildung 3
Anordnung von Messpunkten auf den Parkebenen

3.0) Ein- und Ausfahrten

3.5) Dieser Punkt stellt sicher, dass der Fahrer ungehindert an den Ein- oder Ausfahrtsgeräten vorbeifahren kann und leicht den verwendeten Datenträger, sei es ein Parkschein oder Coin, entnehmen bzw. einführen kann.

3.6) Dieser Punkt behandelt das Gefälle im Ein- und Ausfahrtsbereich, letztlich ob während der Entnahme oder Abgabe von Parkscheinen, -coins, etc. gebremst werden muss.

4.0) Parkbereich

4.3) Obwohl es weder erforderlich noch verpflichtend sein kann, sollte die Beschilderung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung entsprechen. Dies wird als vorteilhaft gewertet, da jeder Verkehrsteilnehmer die Zeichen kennen sollte und dies zu einer unmissverständlichen Verkehrsführung beiträgt.

4.8) Die Breite der Parkstände muss jeweils von der Mitte der Begrenzungslinien zwischen den Parkständen gemessen werden. Im Falle von schräg angelegten Stellplätzen muss die Breite im rechten Winkel zur Richtung des Parkstandes gemessen werden (Maß b) und nicht die angewinkelte Vorderseite entlang der Fahrgasse (Maß a).

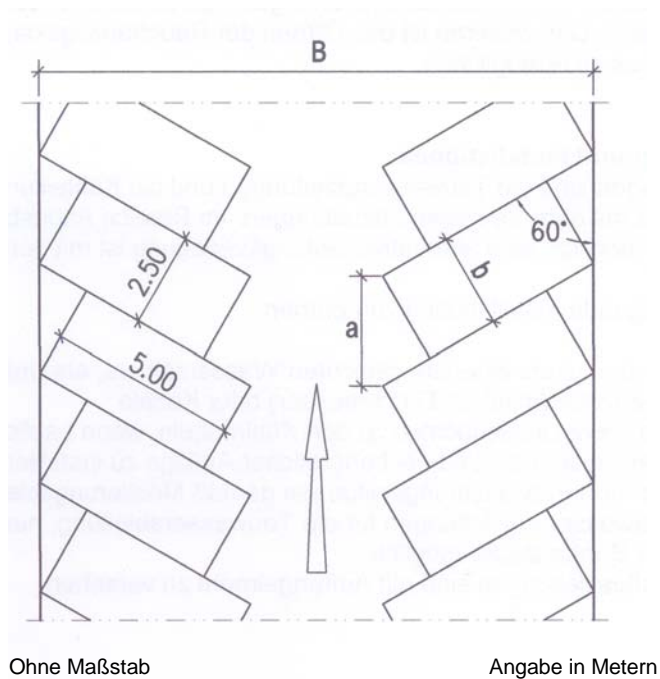


Abbildung 4
Parkebene mit Schrägaufstellung, hier mit einem Aufstellwinkel von 60 Grad

4.9) Angesichts der komplexen Beziehung von schräg angelegten Stellplätzen, Parkstand- und Fahrgassenbreite zur bequemen Benutzung des Parkbaus muss hier eine Vereinfachung vorgenommen werden, um einen Kompromiss für eine sinnvolle Bewertung zu finden.

Die erforderliche Fahrgassenbreite hängt hauptsächlich vom Aufstellwinkel der Parkstände ab. Je mehr dieser kleiner 90 Grad ist, desto geringer die Breite. Entsprechend wird die gesamte Einheit von zwei Parkbereichen und die Fahrgassenbreite (Maß B, Fahrgasse und Parkstände) bewertet.

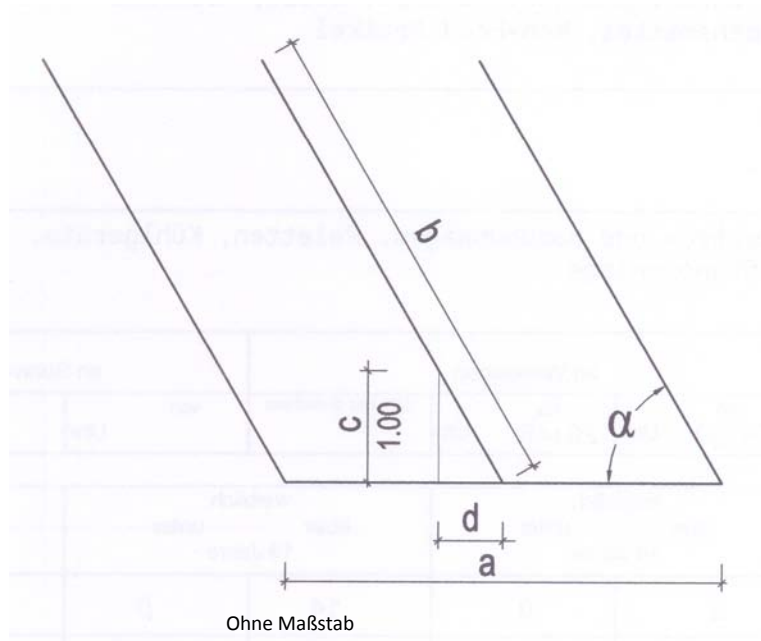
Bequeme Maße "B", die abhängig von der Stellplatzbreite und vom Aufstellwinkel sind, basieren auf Schleppkurven, die mittels entsprechenden Schablonen oder Computerprogrammen ermittelt werden. Ihnen liegt ein Standard-Mittelklassewagen von ca. 4,72 m Länge und 1,81 m Breite zu Grunde.

Dafür als Beispiel genannt seien der Audi A4, Ford Mondeo, Honda Accord, Peugeot 407, Renault Laguna, Toyota Avensis und Volkswagen Passat, aber auch kleinere Fahrzeuge wie der Peugeot 308, Renault Megane und Opel Astra sind 1,80 m breit.

Für die Höchstpunktzahl muss der Standard-Mittelklassewagen ohne zurückzusetzen direkt in den Parkstand fahren können, wenn die ideale Fahrtlinie benutzt wird. Niedrigere Punktzahlen gibt es, wenn der Rückwärtsgang benutzt werden muss, um den Stellplatz anfahren zu können.

Aufstellwinkel können direkt gemessen werden, etwa mit einem Geodreieck.

Besonders vor Ort gibt es eine geeignete Methode, den Aufstellwinkel abzuschätzen:
 Rechtwinklig zur unteren Begrenzung eines Parkstandes wird eine Strecke von 1,0 Meter Länge mittig zur seitlichen Markierung angelegt. Aus den Schnittpunkten der Strecke und der seitlichen Markierung mit der unteren Begrenzung resultiert ein Abstand, der je nach dem Aufstellwinkel variabel ist. Aus der Tabelle lässt sich aus der gemessenen Länge der ungefähre Aufstellwinkel ablesen.



- a - untere Begrenzung der Parkstände
- b – seitliche Markierung
- c – Strecke konstant, 1,00 m
- d – zu messende Strecke, variabel, hier 0,58 m
- α – Aufstellwinkel, hier 60 Grad

90° = 0,00	80° = 0,18	70° = 0,36	60° = 0,58	50° = 0,84
85° = 0,09	75° = 0,27	65° = 0,47	55° = 0,70	45° = 1,00

Winkelangaben in Grad

Angabe in Metern

Abbildung 5
Methode zur Schätzung eines Aufstellwinkels

4.14) Bei einem Radius von 8 Metern beträgt der Maximalabstand einer Kreissehne mit 4 Meter Länge zum Kreisbogen 25 cm. Vor Ort kann dies mit einer 4 Meter langen Linie mit einem Markierungspunkt in der Mitte ermittelt werden. Bei einem Radius von 10 Metern beträgt der Maximalabstand der Kreissehne zum Kreisbogen 20 cm. Wenn dieser Wert niedriger ausfällt, beträgt der Radius mehr als 10 Meter (siehe Abbildung 1).

5.0) Fußgängerwege

Keine Anmerkungen

6.0) Aufzüge und Treppenhäuser

Dieser Abschnitt behandelt öffentlich zugängliche Treppenhäuser und Aufzüge. Spezielle Aufzüge, die nur für bestimmte Nutzergruppen (z. B. Anwohner) vorgesehen sind, und Notausgänge sollen hier nicht berücksichtigt werden. Im Fall von mehreren öffentlich zugänglichen Treppenhäusern und/oder Aufzügen sollte der Durchschnitt ermittelt und bewertet werden. Wenn es eine klare Hierarchie von Haupttreppenhäusern und Nebeneingängen gibt, dann kann dies im letzten Punkt bei der Bonus/Malus-Zusammenstellung gewertet werden.

7.0) Arbeitsschutz & Sicherheit

7.2) Bei diesem Punkt werden die Kamera- und Videoüberwachung und die Notrufeinrichtungen bewertet.

7.5) Dieser Abschnitt bezieht sich auf das Auftreten des Personals Kunden gegenüber, etwa mit einheitlicher Dienstkleidung.

7.6) Bezieht sich auf abgeschlossene Ein- und Ausgänge außerhalb der Öffnungszeiten. Schnelllaufotore im Betrieb während der Öffnungszeiten sind in der Kategorie 3 angesprochen.

8.0) Außerhalb der Parkieranlagen

Obwohl einige hier angesprochene Aspekte generell außerhalb des Wirkungsbereichs von Parkraumbetreibern liegen und kaum beeinflusst werden können, sind sie Teil des Gesamtservice-Pakets für die Kunden.

9.0) Komfort und Vermischtes

9.2) Bezahlmöglichkeiten beziehen sich auf Parkbauten mit Abfertigungstechnik und solchen mit Parkscheinautomaten.

10.0) Wegemarkierung

10.2 Die Kenntlichmachung von Parkflächen und Geschossebenen ist bei größeren und verwinkelten Parkbauten von besonderer Bedeutung. In kleineren Anlagen ist es häufig einfacher, den Weg über die Parkdecks zu finden.

11.0) Energie und Umwelt

11.2 Bezieht sich auf schaltbare Beleuchtung, etwa über Bewegungsmelder oder geschossweise bzw. sektional.

11.3 Bezieht sich auf die Anpassung der Beleuchtungsstärke in Bezug auf äußere Lichtbedingungen, d. h. verschiedene Beleuchtungsstärken an Einfahrten/Eingängen und Ausfahrten/Ausgängen etc., bei verschiedenen Tageslichtsituationen oder bei Dämmerung bzw. Dunkelheit.

11.6 Bezieht sich auf die Nutzung von Betriebswasser für Putzzwecke etc.

12.) Bonus/Malus-Punkte

Extra Bonus und/oder Malus-Punkte können für Umstände vergeben werden, die in den Kapiteln 2 bis 11 nicht berücksichtigt wurden.